C/2024/5521

12.9.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11632 – ALTEN / WORLDGRID)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/5521)

1. Am 4. September 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— ALT 08 SARL („ALT 08“, Frankreich), letztlich kontrolliert von Alten SA („Alten“, Frankreich),

— das Geschäft von Worldgrid, darunter Worldgrid France SAS und andere Einheiten und Vermögenswerte von Worldgrid („Worldgrid“, Frankreich), letztlich kontrolliert von Atos SE (Frankreich).

ALT 08 wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Worldgrid erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen und Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Alten erbringt weltweit für die für Technik, Forschung und Entwicklung sowie Informationssysteme zuständigen Abteilungen von großen Firmen-, Telekommunikations- und Service-Kunden Engineering- und IT-Dienstleistungen im Rahmen von Projekten mit technologischer Dimension.

— Worldgrid ist auf Integrationsprojekte und intelligente Echtzeit-Energielösungen für Energie- und Versorgungsunternehmen in den Energie-, Wasser- sowie Erdöl- und Erdgaswertschöpfungsketten spezialisiert. Das Unternehmen ist vor allem in Europa – insbesondere in Deutschland, Frankreich, Spanien und im Vereinigten Königreich – in den Bereichen IT und operative Technologie tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11632 – ALTEN / WORLDGRID

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË